OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350741/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 23. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde der R A K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juni 2019, GZ: BHLLSO-2017-185691/56-ECK, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 5. September 2019, GZ: BHLLSO-2017-185691/73-ECK, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als beim Mindestsicherungsempfänger W S die Deckelung gemäß § 13a Abs. 3 Z 3 Oö. BMSG nicht anzuwenden ist. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Juni 2019, GZ: BHLLSO-2017-185691/56-ECK, wurde unter den Spruchpunkten I. und II. wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.07.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Als Grundlage für die Berechnung der Deckelung werden folgende Ausgangswerte herangezogen:

a) A K R, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) S W, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

c) S E, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) S K, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.07.2019.

Bei der Berechnung der Deckelung werden neben den leistungsbeziehenden Personen noch folgende Mindeststandards für weitere Haushaltsangehörige berücksichtigt:

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) A K R, geb. am x
-

b) S W, geb. am x
- Sonstiges Einkommen (80% Pfgs. von E)

c) S E, geb. am x
-

d) S K, geb. am x

-„

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 8. Juli 2019 wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Entscheidung, 80 % vom Pflegegeld des Kindes E als Einkommen anzurechnen, nicht nachvollziehbar sei, da 20 % des Pflegegeldes nicht genug seien für die monatlichen Ausgaben des Kindes. In weiterer Folge werden in der Beschwerde die monatlichen Ausgaben des Kindes, wie Physiotherapie, Intensivphysiotherapie, Kosten für Medikamente, für Kindertransport, Autoversicherung, Bekleidung, Wartung und Reparaturen, Essen und Milch, Waschmittel, spezielle Handtücher, Desinfektionsmittel, Kosten für einen Sommerurlaub mit dem Kind, Kleidung und Schuhe usw., aufgezählt. Dies würde regelmäßige Ausgaben im Monat über 1.000 Euro bedeuten.

3. Aufgrund dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung mit Datum 5. September 2019 und änderte den angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt II., lit. b) wie folgt ab:

„b) S W, geb. am x
sonstiges Einkommen (87,5 % PG von E)“

Begründend wurde ausgeführt, dass die Apotheken- und Arztrechnungen sowie die Rechnungen für die konduktive Mehrfachtherapie und Bandagisten als berücksichtigungswürdig angesehen würden. Nicht anzurechnen seien die Aufwendungen für das Auto, da dieses von der gesamten Familie genutzt werde und nur aus Abgabengründen auf E S angemeldet worden sei. Es handle sich hierbei nicht um spezielle Pflegeaufwendungen. Zum Einwand, dass Kleidung, Wäsche und Hygieneartikel besondere Ausgaben darstellen würden, werde festgehalten, dass dafür die Familienbeihilfe gewährt werde und zur Abgeltung des finanziellen Mehraufwandes aufgrund der Behinderung insbesondere auch der Erhöhungsbeitrag zusätzlich gewährt werde. Nicht nachvollziehbar seien die Angaben, dass spezielle Kleidung erworben worden sei, da die Rechnungen von der K T und N F GmbH vorgelegt worden seien. Ebenso wenig würden Friseurrechnungen als Pflegeaufwand angesehen werden können. Angerechnet werde der Kauf von speziellen Reha-Schuhen beim Spezialunternehmen B H GmbH. Nicht nachvollziehbar hingegen sei, dass eine Spezialnahrung für E eingekauft worden sei, da die vorgelegten Rechnungen eine solche nicht enthalten würden. Ein Recht auf Sommerurlaub bestehe nicht. Die berücksichtigungswürdigen Aufwendungen würden den Wert von 20 % des Pflegegeldanteiles nicht übersteigen, vielmehr habe sich herausgestellt, dass die berücksichtigungswürdigen Aufwendungen lediglich 12,5 % des Pflegegeldes ausmachen würden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LvwG Oö.) vorzulegen. Ergänzend wurde ausgeführt, die Beschwerde richte sich gegen die Anrechnung des Pflegegeldes auf den Mindeststandard von Person 2 sowie gegen die Deckelung des Mindeststandards von Person 2. E S beziehe Pflegegeld der Stufe 7 in Höhe von 1.688,09 Euro, sein Vater W S pflege seinen Sohn.
Nach der Judikatur des LvwG Oö und den Materialien zum Oö. BMSG sei das Pflegegeld abzüglich jenes Teiles, der für pflegebedingte Aufwendungen heranzuziehen sei, als Einkommen des pflegenden Angehörigen zu rechnen und daher vom Mindeststandard abzuziehen. Allerdings sei gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Das Pflegegeld sei ein Eigeneinkommen des Pflegebedürftigen, wie sich aus den §§ 1 und 3 ff Bundespflegegeldgesetz ergebe. Auch bei Minderjährigen sei nicht, wie etwa bei der Familienbeihilfe, der Elternteil anspruchsberechtigt, sondern der Minderjährige selbst, auch wenn die Eltern dem Minderjährigen gegenüber vertretungsbefugt seien. Daraus ergebe sich, dass das Pflegegeld gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG nur auf den eigenen Mindeststandard, nicht jedoch auf den Mindeststandard des pflegenden Angehörigen angerechnet werden dürfe. Es würde eine Umgehung der Norm des § 8 Abs. 3 Oö. BMSG darstellen, wenn das Pflegegeld als Einkommen des pflegenden Angehörigen gerechnet würde, wenn dieser einen Minderjährigen pflege. Gemäß § 13a Abs. 3 Oö. BMSG seien Personen, die nahe Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen, von der Deckelung der Mindestsicherung ausgenommen, sofern keine zumutbare alternative Betreuungsmöglichkeit bestehe und daher keine Beschäftigung aufgenommen werden könne. W S pflege seinen Sohn, bei dem Pflegestufe 7 festgestellt worden sei. Es könne aufgrund fehlender zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten von ihm keine Beschäftigung aufgenommen werden. W S sei daher von der Deckelung auszunehmen.

5. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Behördenakt dem LVwG Oö. zur Entscheidungsfindung vor.

6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Frage, ob Pflegegeld als Einkommen dem Vater W S anzurechnen ist, unterliegt der rechtlichen Beurteilung, ebenso die Frage der Deckelung.

6.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf sowie W S und die Kinder E S und K S beziehen bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Der Sohn E S, geboren am x, erhält Pflegegeld der Stufe 7 in Höhe von 1.688,90 Euro. Gepflegt wird E S vom Vater W S, welcher aus diesem Grund keiner Beschäftigung nachgehen kann. Nach dem BMS-Berechnungsblatt für Juli 2019 wurde W S ein Einkommen von 1.478,9 Euro 12 x pro Jahr angerechnet. Es handelt sich dabei um 87,5 % des Pflegegeldes von Sohn E. Der Mindeststandard für W S wurde mit 567,11 Euro gedeckelt.

6.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

7. Rechtliche Beurteilung:

7.1. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen. Mit LGBl. Nr. 6/2020 wurde das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert und ist unter der Überschrift „Artikel II Inkrafttretensbestimmungen" die Änderung mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde geregelt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Verfahren nach den ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen sind. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist diese Bestimmung im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutzes und aus kompetenzrechtlichen Erwägungen verfassungskonform als verfahrensrechtliche Anordnung zu sehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damit die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG (LGBl. Nr. 107/2019) ändern wollte. Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Hinweis in den Materialien, dass es sich hierbei um eine bloße „Klarstellung" handelt, zum anderen aus der Systematik der Gesetzgebung: Bei den Bestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 des Oö. SOHAG handelt es sich um „Schluss- und Übergangsbestimmungen", bei den Bestimmungen des Artikels II in der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 hingegen um eine „Inkrafttretensbestimmung". Hätte der Gesetzgeber diese Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Abs. 3 und 5 Oö. SOHAG durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2020 ebenfalls ändern wollen, so hätte er dies unter Artikel I des LBGl. Nr. 6/2020 gemacht, wie dies beispielsweise ja auch in Artikel I Z 9 LGBl. Nr. 6/2020 bezüglich § 44 Abs. 1 erfolgte.

7.2. § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Oö. BMSG lauten:

„§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

§ 8 Abs. 1 bis Abs. 3 Oö. BMSG lauten:

„§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen."

§ 13a Abs. 1 bis Abs. 6 Oö. BMSG lauten:

„§ 13a
Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. (Anm: LGBl. Nr. 136/2018)

(2) Im Fall einer Überschreitung des Betrags nach Abs. 1 sind die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 der nachstehend genannten Personen wird nach der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen:

1. arbeitsunfähige Personen;
2. jener Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann;
3. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
4. Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. Personen, die eine Leistung im Sinn des § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz beziehen oder auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit eine vergleichbare Leistung des Bundes erhalten.

(4) Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird die Differenz zwischen diesen Einkünften und dem gekürzten Betrag dem Deckel nach Abs. 2 insoweit zugeschlagen, als damit die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 nicht überschritten würde.

(5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Personen, die in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, der Zuschlag zu den Mindeststandards nicht dem Deckel aller Personen, sondern ihrem eigenen gemäß Abs. 2 gekürzten Mindeststandard zugeschlagen.

(6) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen,

1. die Leistungen nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde;

2. die Leistungen nach der Anlage erhalten, sind von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard den Betrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 der Anlage unterschreiten würde."

7.3. Anrechnung des Pflegegeldes auf den Mindeststandard von W S:

Wie von der Bf selbst ausgeführt, handelt es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen, die zweckgebunden zur (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfes des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistungen als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090). Soweit von der Bf vorgebracht wird, dass das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen sei, ist auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, 2011/10/0046, ausgeführt, dass das Kind aufgrund eigener Einkünfte (ist nicht deckungsgleich mit Einkommen) - insbesondere des gerade zu diesem Zweck gewidmeten Pflegegeldes - in der Lage ist, Leistungen zur Abdeckung seines gegenüber anderen Kindern erhöhten Pflegebedarfes zuzukaufen bzw. - wenn keine Hilfe Dritter in Anspruch genommen wird - die Leistungen des betreuenden Elternteiles zu bezahlen. Diesem Elternteil ist daher der Teil des Pflegegeldes als Einkommen (für gegenüber dem Kind erbrachte Pflegeleistungen) anzurechnen, der nach Abzug der Ausgaben für den Zukauf von Pflegeleistungen Dritter verbleibt (VwGH 21.10.2009, 2006/10/0059). Die Anrechnung von Pflegegeld ist im Beschwerdefall daher nicht zu beanstanden. Von der belangten Behörde wurden auch die zugekauften pflegebezogenen Waren in Abzug gebracht.

Deckelung des Mindeststandards von W S:

Gemäß § 13a Abs. 3 Z 3 Oö. BMSG sind Personen, die nahe Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen, von der Deckelung der Mindestsicherung ausgenommen.
Diese Voraussetzung ist bei W S gegeben. Nach dem Ermittlungsverfahren betreut dieser den Sohn E und geht aus diesem Grund keiner Beschäftigung nach. Insofern war der Beschwerde Folge zu geben und wurde dies auch von der belangten Behörde im Vorlageantrag zugestanden.
Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

COVID-19 Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 6 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020 (2. COVID-19-Gesetz), alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt nicht für

verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG).

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier